

## **Benutzungsordnung für den Kompostplatz der Gemeinde Schlierbach (Kompostplatzordnung)**

Gemäß § 4 i.V.m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach am 20. Januar 1997/15.10.2007 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck, Benutzerkreis**

- (1) Der Kompostplatz in Schlierbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schlierbach. Er dient der Verwertung von kompostierfähigen Pflanzenmaterialien.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Schlierbach. Ausnahmsweise sind andere Privatpersonen nutzungsrechtlich, sofern das Pflanzenmaterial von einem Grundstück der Gemarkung Schlierbach stammt und die Anlieferung vorher beim Bürgermeisteramt angemeldet wird. Nicht zulässig sind Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z.B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus. Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger Genehmigung des Bürgermeisteramts zulässig. Unzulässig sind auch Anlieferungen von Material, das nicht aus dem Landkreis Göppingen stammt.

### **§ 2**

#### **Einschränkung des Pflanzenmaterials**

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z.B. Hecken- und Baumschnitt, Reisig, Rasenschnittgut, Laub etc. Es ist auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen, Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgeladen werden, weiterhin untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, etc.

Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches, das im Verdacht steht, mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.

### **§ 3**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Benutzung des Kompostplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Schlierbach übernimmt keine Gewähr für die Qualität und Zusammensetzung des kompostierten Materials.
- (3) Die Gemeinde Schlierbach haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### **§ 4**

#### **Benutzung**

- (1) Der Kompostplatz ist mittwochs und freitags von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Benützung des Häckselplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis kostenlos.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Gemeinde Schlierbach, der mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragten Firma sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Kompostplatz.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung, wer
  - a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt;
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Kompostplatz benutzt;
  - d) die angelieferte Grünmasse entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
  - e) den Kompostplatz außerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 1) benutzt;
  - f) den Kompostplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.